

Merkblatt zum Umgang mit asbesthaltigen Baustoffen

Asbesthaltige Baustoffe, insbes. Asbestzementteile wie Dachplatten und Zubehör, Blumenkästen, etc. setzen im Falle der Zerstörung kurzfaserige Stäube frei, die zu einer erheblichen Gefahr für die Atemwege werden.

Bei Sanierungs- Rück- und Umbauarbeiten sollte darauf geachtet werden, dass asbesthaltige Baustoffe während der Demontage nicht beschädigt werden. Keinesfalls dürfen die Teile mit Hand-Schlagwerkzeugen oder Elektrowerkzeugen, insbes. Winkelschleifern, zerkleinert werden.

Bei Arbeiten mit asbesthaltigen Baustoffen sollte generell Schutzkleidung, Atemschutz, Augenschutz getragen werden. Bei beauftragten Unternehmen sollte auf die Vorlage eines Nachweises der Sachkunde bestanden werden.

Es gelten die Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 519.

Vermischung:

Keinesfalls dürfen asbesthaltige Baustoffe mit anderen Abfällen gemischt werden !!

Verpackung:

Generell müssen Abfälle aus asbesthaltigen Baustoffen bereits vor dem Transport in speziell gekennzeichnete Big-Bags/Platten-Bags verpackt werden. Besonders ist zu beachten, dass die Bags richtig verschlossen und nicht beschädigt werden.

Anlieferung:

Lieferungen durch den Abfallerzeuger zu unserem Lager müssen terminlich mit unserer Disposition abgestimmt werden.

Vermischen von asbesthaltigem Material mit anderen Abfällen führt dazu, dass das gesamte durchmischte Material als gefährlicher Abfall einzustufen und entsprechend zu entsorgen ist. Die Kosten vervielfachen sich dadurch. Dies gilt auch bei mangelhafter Verpackung.

Obwohl seit einigen Jahren Faserzement-Bauteile auf dem Markt sind, von denen keine vergleichbare Gefahr ausgeht, wird deren Abfall wegen des sehr aufwändigen Nachweises der Ungefährlichkeit bei nicht mehr nachvollziehbarer Herkunft, wie gefährlicher Abfall behandelt.